

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 DSGVO im Einzelnen

Stand: 26.07.2023

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ...

Bearbeitung von Anträgen und Vorgängen im Sprengstoffrecht.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um ...

Ihre Daten werden erhoben, um Entscheidungen nach dem Sprengstoffgesetz, treffen zu können.

Der relevanteste Vorgang (nicht abschließend) hierbei ist die Ausstellung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen nach dem § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG), des Weiteren von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), von Ausnahmegenehmigungen für den Erwerb und das Abbrennen von Pyrotechnik nach § 24 1. SprengV und der Bearbeitung von Sprenganzeigen nach § 1 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV).

Eine Datenerhebung und Datenübermittlung ist auch unabdingbar erforderlich bei Prüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach § 8 SprengG.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. ...

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. dem SprengG sowie der Ersten, Zweiten

und Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1., 2. und 3. SprengV) erhoben. Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Soweit Sie in eine Verarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Fachbereich 34 (Waffenbehörde/Sprengstoffbehörde) (Empfänger innerhalb des Landratsamtes Starnberg) und
- Bundeszentralregister, Verfahrensregister der Polizei, Staatsanwaltschaft, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz und Ihre Wohnsitzgemeinde.

Die Weitergabe Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem unterliegen Sprengstoffbehörden Informationspflichten zum Beispiel an das Bundeszentralregister. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (*ein Drittland/eine internationale Organisation*) zu übermitteln.

Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Zuständige Behörde im Zielland.

Nur bei Verbringung von Waffen/Sprengstoffen in das Ausland.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden jeweils nach der Erhebung bei Verfahren im Sprengstoffrecht für 10 Jahre, bei Verfahren im Waffenrecht für Privatpersonen für 20 Jahre sowie bei Verfahren in der Waffenherstellung und im Waffenhandel für 30 Jahre gespeichert.

Alternativ, sofern keine Fristen benennbar sind:

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 44a Waffengesetz (WaffG) und dem Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus...

Sie sind nach den sprengstoffrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann die Unterlassung einer gesetzlichen vorgeschriebenen Antragspflicht zu strafrechtlichen Konsequenzen für Sie führen.

Wir benötigen Ihre Daten, um ...

Entscheidungen nach dem Sprengstoffgesetz treffen zu können. Die von Ihnen beantragte Erlaubnis nach den Maßgaben im Sprengstoffgesetz prüfen, erteilen oder ggf. versagen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

Können Ihre Anträge nicht positiv bearbeitet werden bzw. können Ihnen Nachteile wegen versäumter Fristen und Meldepflichten gemäß §§ 40 ff. Sprengstoffgesetz in Form einer Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe entstehen.